

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen vom 28.10.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungsgebührensatzung) mit Ausfertigungsdatum vom 20.08.2010 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

10.12.2021

.....  
Ausfertigungsdatum



  
.....  
J. Leffler  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 vom 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 04.01.2022

  
J. Leffler  
Bürgermeister



## **Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**

### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten</b>	
bei Kreuzung der öffentlichen Straße	5,00 € bis 260,00 €/Jahr
bei Längsverlegung	5,00 € bis 55,00 €/Jahr
<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m<sup>2</sup></b>	
- unbefristet	50,00 €/Jahr
- befristet	5,00 €/Jahr
<b>über 0,4 m<sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m<sup>2</sup>)</b>	
- unbefristet	100,00 €/Jahr
- befristet	5,00 €/Jahr
<b>Gerüste</b>	
bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	einmalig 25,-- 15,--
über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	einmalig 55,-- 20,--
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Material, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro/m<sup>2</sup></b>	5,00 € pro angefangene Woche

**Aufgrabungen aller Art** (ausgenommen  
Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1  
Sondernutzungssatzung)  
pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist  
eine Baugrubenbreite von 1 m)  
- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m

1,00 €/Tag,  
mindestens jedoch  
5,00 €/Tag  
1,50 €/Tag  
mindestens jedoch  
5,00 €/Tag

- bei einer Baugrubenbreite über 1 m

**Werbeanlagen und Warenautomaten** mit oder  
ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie  
mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen  
und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg  
hineinragen je/m<sup>2</sup> genutzte Fläche

- auf Dauer
- vorübergehend

25,00 € bis 255,00 €/Jahr  
2,50 €/Woche  
mindestens jedoch  
5,00 €

#### **Verkaufsstände**

- bis max. 15 m<sup>2</sup> Standfläche
- jeder weitere m<sup>2</sup> Standfläche

15,00 €/Tag  
2,00 €/Tag

**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur  
Bewirtung im Freien** (nur in Verbindung mit einer  
bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder  
Schankwirtschaft) je/m<sup>2</sup> genutzter Fläche

1,50 €/Monat

**Ausstellungsstände und -gegenstände vor  
Geschäften** je/m<sup>2</sup> genutzter Fläche

1,50 €/Woche  
mind. 5,00 €/Woche

#### **Plakate**

Ausgenommen Plakate ortsansässiger Vereine und  
gemeinnützigen Einrichtungen

1,00 € je Plakat  
je angefangene Woche